

WORAUF IST BEIM CE-KENNZEICHEN ZU ACHTEN?

- Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



- Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
- Werden in den einschlägigen Rechtsvorschriften keine genauen Abmessungen angegeben, so gilt für die CE-Kennzeichnung eine Mindesthöhe von 5 mm.

WIE KÖNNEN WIR SIE UNTERSTÜTZEN?

Die SLVen haben ihre Kompetenz im Bereich des Metall- und Stahlbaus. Unsere Geschäftsbereiche Aus- und Weiterbildung sowie Dienstleistungen bieten Ihnen dazu folgendes Leistungsspektrum an:

- Wir beraten Sie bei der Erstellung von Vorlagen für Ihre Leistungserklärungen.
- Wir prüfen die ihren Verträgen zugrundeliegenden Bauteilspezifikation und erarbeiten mit ihnen den für die Fertigung notwendigen Prüf- und Überwachungsplan.
- Sofern sie planen, Nachunternehmer (Unterlieferanten) mit der Herstellung von Bauprodukten zu beauftragen, übernehmen wir die erstmalige Lieferantenbewertung und führen auch die fertigungsbegleitenden Überwachungen/Prüfungen durch.



Sitz der
GSI-Leitstelle Metallbau
GSI mbH, Niederlassung SLV Duisburg
Bismarckstr. 85
47057 Duisburg

+49 203 3781-498

www.gsi-slv.de/dienstleistungen



EN 1090-1
AUFGABEN DES HERSTELLERS
Teil 1: Leistungserklärung

INFORMATION

HINTERGRUND

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird die Bauproduktenrichtlinie 89/106 EWG zum 01.07.2013 ablösen. Ab diesem Zeitpunkt müssen „Leistungserklärungen“ für die Bauprodukte abgegeben werden.

Diese Leistungserklärungen können mit den auch heute schon auszustellenden Übereinstimmungserklärungen (siehe Bauregelliste) bzw. Konformitätsnachweisen (siehe Bauproduktenrichtlinie 89/106 EWG), verglichen werden.

Mit der Veröffentlichung der EN 1090-1 im Europäischen Amtsblatt wurde eine weitere Voraussetzung geschaffen, um zukünftig Leistungserklärungen für „Tragende Stahl- und Aluminiumbauteile und Bausätze“ ausstellen zu können.

AKTUELLE SITUATION

Folgende Voraussetzungen für das Ausstellen der Leistungserklärungen müssen nachweislich eingehalten werden:

- Die erfolgreich durchgeführte Erstprüfung. (siehe dazu auch Flyer „**Erstprüfung**“)
- Stichprobenweise Überprüfung von Produkten nach einem vorgegebenen Plan auf Einhaltung der Anforderungen der Bauteilspezifikation und der EN 1090-2/-3. (siehe dazu auch Flyer „**Schweißen und Schneiden**“, „**Korrosionsschutz**“ und „**Zfp**“)
- Eine funktionierende und von der notifizierten Stelle (Notified Body – NB) zertifizierte werkseigene Produktionskontrolle (WPK). Das EG-Konformitätszertifikat muss vorliegen. (siehe dazu auch Flyer „**Zertifizierung WPK**“ und „**Unterlieferanten**“)
- Die laufende Überwachung und Beurteilung des Systems der WPK durch den NB.

Bei Einhaltung aller Voraussetzungen muss der Hersteller oder sein im europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter eine Leistungserklärung erstellen und aufbewahren. Auf Grundlage dieser Leistungserklärung ist es dem Hersteller erlaubt, die CE-Kennzeichnung anzubringen.



WAS BEINHALTET EINE LEISTUNGSERKLÄRUNG U. A.?

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 enthält im Anhang III eine Vorlage, wie eine Leistungserklärung aussehen soll und welche Angaben, hier als Beispiel in Bezug auf EN 1090-1, zu machen sind:

- Eindeutiger Kenncode des Produkttyps
- Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts
- Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene -zwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation
- Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers
- Ggf. Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben beauftragt ist
- System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts nach Anhang V der VO (EU) Nr. 305/2011
- Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von der EN 1090-1 erfasst wird: Der NB (Name und Kennnummer) hat nach dem System 2+ die Erstinspektion des Werkes und der WPK vorgenommen und Folgendes ausgestellt: Konformitätsbescheinigung Nr. XXX für die WPK
- Erklärte Leistung(en)
- Bestätigung der Erklärung durch unterzeichnen für den Hersteller und im Namen des Herstellers (Name und Funktion / Ort und Datum der Ausstellung / Unterschrift)

Die Leistungserklärung muss in einer Sprache ausgestellt werden, die vom Mitgliedstaat, in dem das Produkt zur Verwendung gelangen soll, akzeptiert wird.

WORAUF IST BEIM CE- KENNZEICHEN ZU ACHTEN?

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 305/2011 gelten für die CE-Kennzeichnung die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Nach EN 1090-1 darf erst auf Grundlage der Leistungserklärung das Anbringen der CE-Kennzeichnung durch den Hersteller oder Inverkehrbringer erfolgen.

Nach EN 1090-1 muss das CE-Kennzeichen der Richtlinie 93/68/EWG entsprechen und ist am Produkt, auf dem Etikett, auf der Verpackung oder in den kommerziellen Begleitdokumenten anzubringen.

Ergänzend zum CE-Kennzeichen sind alle Daten, die nach dem am Verwendungsort geltenden Bemessungsvorschriften zur Bestimmung der für die Standsicherheit maßgeblichen Leistungsmerkmale des Bauteils erforderlich sind, anzugeben.

Dazu gehören unter anderem:

- Geometrische Daten
- Schweißbeignung – sofern erforderlich
- Bruchzähigkeit (nur tragende Stahlbauteile)
- Brandverhalten
- Freisetzung von Cadmium und dessen Verbindungen
- Freisetzung von radioaktiver Strahlung
- Dauerhaftigkeit
- Ausführungsstufe (EXC)
- Verweis auf die Bauteilspezifikation

Das Bauteil ist mit einer eindeutigen Kennzeichnung zu versehen, um es zu identifizieren und es auf die Bauteilspezifikation sowie auf die Angaben zur Herstellung zurückverfolgen zu können.

Die Erklärung ist aufzubewahren und das EG-Konformitätszertifikat über die WPK ist beizufügen.

